



## **Thema:**

# **Ich möchte ein Gewerbe anmelden! Was ist zu tun?**

## **Die Gewerbeanzeige**

### **Gewerbeanmeldung – Gewerbeummeldung - Gewerbeabmeldung**

## **Allgemeines**

Unsere Wirtschaftsordnung basiert auf dem Grundsatz der **Gewerbefreiheit**. Dies bedeutet, dass jedermann der Zugang zur gewerblichen Tätigkeit offensteht. Dieses Grundrecht schließt jedoch nicht aus, dass rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes bestehen können. Eine dieser Pflichten ist in § 14 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegt. Hiernach muss jeder Gewerbetreibende, der eine gewerbliche Tätigkeit anfängt, gleichzeitig eine Anzeige über die Aufnahme dieser Tätigkeit abgeben, unabhängig davon, in welcher Rechtsform das Gewerbe ausgeübt werden soll (**Gewerbeanmeldung**). Anzuzeigen ist auch die Gründung einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle. Wird ein Betrieb innerhalb der gleichen Gemeinde verlegt oder die Tätigkeit gewechselt (z.B. wenn die Tätigkeit auf Waren oder Dienstleistungen ausgedehnt wird, die bei Betrieben der angemeldeten Art (nicht üblich sind), erweitert oder reduziert, so ist dies ebenfalls anzuzeigen (**Gewerbeummeldung**). Wird die Tätigkeit eingestellt oder in eine andere Stadt / Gemeinde verlegt, muss eine **Gewerbeabmeldung** und ggf. eine Anmeldung am neuen Ort vorgenommen werden.

## **Wer ist zuständig?**

Die Gewerbe- bzw. Ordnungsämter bei den Städten und Gemeinden nehmen die Gewerbeanzeigen entgegen.

## Gebühren?

Nach der derzeit gültigen Kostenordnung des hessischen Wirtschaftsministerium, ist für eine Gewerbeanzeigen ein Gebühr in Höhe von 25,50 € zu entrichten. Wird noch eine Empfangsbescheinigung benötigt, kostet diese 7,50 €.

## Was ist eigentlich ein Gewerbe?

Ein Gewerbe ist jede nicht verbotene oder nicht als sozial unwürdig angesehene, auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit. Die Tätigkeit muss auf gewisse Dauer ausgerichtet sein und selbstständig ausgeführt werden.

### Nicht als Gewerbe werden folgende Tätigkeiten angesehen:

1. Urproduktion ist die Gewinnung von Naturerzeugnissen (Bergbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten und Weinbau, Tierzucht, Fischerei und Jagd).
2. Freie Berufe. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungsberufe, die eine höhere Ausbildung (zumeist Studium) erfordern und durch persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers geprägt sind. Dazu gehören: Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure. Weiterhin werden auch folgende Tätigkeiten den freien Berufen zugeordnet: Heilpraktiker, Hebammen, Krankenpfleger, Masseur, Physiotherapeuten, medizinisch technische Assistenten.
3. Künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten, ebenso wenig Privatunterricht.

Anzeigepflichtig sind hingegen Tätigkeiten im Bereich Gesundheits- und Körperpflege sowie Tanz- und Reitunterricht. Die Abgrenzung kann sich in Einzelfällen als schwierig erweisen. In diesen Fällen kann man sich an die zuständige Stadt bzw. Gemeinde oder die anderen aufgeführten Behörden wenden. Adressen und Telefonnummern sind auf den letzten beiden Seiten zu finden.

## Welchem Zweck dient die Gewerbeanzeige?

Die Gewerbeanzeige soll allen Behörden, die mit dem Gewerbetreibenden zu tun haben können, über die betrieblichen Verhältnisse informieren. Damit diese ihren Aufgaben nachkommen können, sind bei der Gewerbeanzeige präzise Angaben erforderlich. Angaben zur Tätigkeit wie „*Handel mit Waren aller Art*“, „*Dienstleistungen*“ oder „*Handelsvertreter nach § 84 HGB*“ genügen nicht und führen zu unnötigen Rückfragen. Die Stadt / Gemeindeverwaltung ist dann sogar berechtigt, die Anzeige zurückzuweisen. Die Gewerbeanzeige ist nicht zu verwechseln mit einer Erlaubnis. Die Anzeige ersetzt keine Erlaubnis, Genehmigung oder sonstige behördliche Zulassung.

Bestimmte Gewerbe dürfen erst begonnen werden, wenn dafür eine spezielle Erlaubnis erteilt wurde. Beispielsweise folgende Gewerbetreibende benötigen eine besondere Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach einer anderen Rechtsvorschrift (Die Aufzählung ist nicht abschließend!):

<ul style="list-style-type: none"><li>• Gastwirte (bei Alkoholausschank)</li><li>• Makler, Bauträger, Baubetreuer</li><li>• Reisegewerbetreibende</li><li>• Versteigerer</li><li>• Pfandleiher</li><li>• Bewachungsgewerbetreibende</li><li>• Betreiber von Privatkrankenanstalten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Spielgeräteaufsteller</li><li>• Spielhallenbetreiber</li><li>• Güterkraftverkehrsunternehmer</li><li>• Bus- und Taxiunternehmen</li><li>• Erbringer bestimmter Finanzdienstleistungen</li><li>• Waffenhändler</li><li>• Versicherungsvermittler und -berater</li></ul>
--	--

Wer selbständig handwerkliche Tätigkeiten ausführen will, muss in die Handwerksrolle eingetragen sein. Die Handwerksordnung (HWO) wurde durch Gesetz vom 24.12.2003 wesentlich geändert. Seither kann die Eintragung in die Handwerksrolle unter erleichterten Voraussetzungen erfolgen. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Handwerkskammer Wiesbaden (Tel. und Internet siehe unten).

### **Existenzgründung**

Sollten Sie Existenzgründer sein, stehen Ihnen die Industrie- und Handelskammern Gießen-Friedberg (Gießen: Tel. 0641 / 7954-0, Friedberg: Tel. 06031 / 609-0) oder auch die Handwerkskammer Wiesbaden (Tel. 0611/136-0) beratend zur Verfügung. Ein breites Spektrum an Informationen für angehende Selbständige wird von den Kammern im Internet zum Download bereitgestellt.

Die Adressen lauten: <http://www.giessen-friedberg.ihk.de> (IHK) bzw. <http://www.hwk-wiesbaden.de/>.

### **Ordnungsverstöße können teuer werden!**

Wer die erforderliche Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Nicht vollständig ist die Anzeige auch, wenn die angemeldete Tätigkeit nicht präzise genug angegeben wird.

### **Sie müssen Erkundigungen einholen!**

Als Gewerbetreibender müssen Sie zahlreiche Vorschriften beachten. Vom Baurecht über Steuerrecht, allgemeines und spezielles Gewerberecht, Arbeitsschutzbestimmungen und vieles andere. Sie sind verpflichtet sich umfassend zu informieren. Sollte es zu Problemen kommen, wird man Sie auf die „*gesteigerte gewerberechtliche Erkundigungspflicht*“ (Bayr. Oberstes Landesgericht) hinweisen und es gilt auch hier: **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**

Informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden, die für die fraglichen Vorschriften zuständig sind. Verlassen Sie sich nicht auf Freunde, Bekannte und unzuständige Behörden. Sie laufen sonst Gefahr, Halbwahrheiten und Irrtümern aufzusitzen. Bedenken Sie: Informationsdefizite sind die zweithäufigste Ursache von Insolvenzverfahren!

***Hier können Sie Auskünfte erhalten:***

- Stadt **Alsfeld**, Marktplatz, 36304 Alsfeld, Tel: 06631/ 182-0
- Gemeinde **Antrifttal**, Weiherweg 24, 36326 Antrifttal, Tel: 06631/ 91805-0
- Gemeinde **Feldatal**, Schulstraße 2, 36325 Feldatal, Tel: 06637/ 9602-0
- Gemeinde **Freiensteinau**, Alte Schulstraße 5, 36399 Freiensteinau, Tel: 06666/9600-0
- Gemeinde **Gemünden**, Rathausgasse 6, 35329 Gemünden, Tel: 06634/ 9606-0
- Stadt **Grebenau**, Amthof 2, 36323 Grebenau, Tel: 06646/ 970-0
- Gemeinde **Grebenhain**, Hauptstraße 51, 36355 Grebenhain, Tel: 06644/9627-0
- Stadt **Herbstein**, Marktplatz 7, 36358 Herbstein, Tel: 06643/9600-0
- Stadt **Homberg**, Marktstraße 26, 35315 Homberg/Ohm, Tel: 06633/184-0
- Stadt **Kirtorf**, Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf, Tel: 06635/18-0
- Stadt **Lauterbach**, Marktplatz 14, 36341 Lauterbach, Tel: 06641/ 184-0
- Gemeinde **Lautertal**, Rathausstraße 3, 36369 Lautertal, Tel: 06643/9610-0
- Gemeinde **Mücke**, Im Herrnhain 2, 35325 Mücke, Tel: 06400/9102-0
- Stadt **Romrod**, Jahnstraße 2, 36329 Romrod, Tel: 06636/562
- Stadt **Schlitz**, Rathaus, 36110 Schlitz, Tel: 06642/970-0
- Stadt **Schotten**, Vogelsbergstraße 184, 63679 Schotten, Tel: 06044/66-0
- Gemeinde **Schwalmtal**, Alsfelder Straße 72, 36318 Schwalmtal, Tel: 06638/9185-0
- Stadt **Ulrichstein**, Hauptstraße 9, 35327 Ulrichstein, Tel: 06645/9610-0
- Gemeinde **Wartenberg**, Landenhäuser Straße 11, 36367 Wartenberg, Tel: 06641/9698-0

Natürlich stehen Ihnen auch die Sachbearbeiter der Gewerbeabteilung der Kreisbehörde,

**Herr Joachim Simon**  
Telefon: 06641/977-102  
E-Mail: [gewerbeamt@vogelsbergkreis.de](mailto:gewerbeamt@vogelsbergkreis.de)  
Internet: <http://www.vogelsbergkreis.de>

**Herr Christian Stapler**  
Telefon: 06641/977-133  
E-Mail: [gewerbeamt@vogelsbergkreis.de](mailto:gewerbeamt@vogelsbergkreis.de)  
Internet: <http://www.vogelsbergkreis.de>

oder

der Einheitliche Ansprechpartner in Sachen Gewerberecht beim

**Regierungspräsidium Gießen**  
Einheitlicher Ansprechpartner  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

**Doris Herrmann**  
Telefon: 0641 303-3366  
E-Mail: [einheitlicher.ansprechpartner@rpgi.hessen.de](mailto:einheitlicher.ansprechpartner@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.eah.hessen.de>

oder

das Finanzamt

**Alsfeld-Lauterbach**  
In der Rambach 11  
36304 Alsfeld

Telefon: 06631 790-0  
E-Mail: [poststelle@fa-al.hessen.de](mailto:poststelle@fa-al.hessen.de)  
Internet: <http://www.finanzamt-alsfeld-lauterbach.de>

zur Verfügung.